

derungen des christlichen Ethos munter wegrationalisiert werden. Es braucht daher eine vertiefte Bildung des Gewissensurteils. Außerdem müssen wir davon ausgehen, daß die Kirche in weiten Bereichen als moralische Instanz verloren hat. Es genügt heute keineswegs, Forderungen nur autoritär-dozierend vorzutragen, wir müssen argumentativ-einsichtig sprechen. (Zur Belebung des Sakramentes der Umkehr genügt es deshalb auch nicht, einfach auf ein Kirchengebot hinzuweisen, obwohl es – an sich – eine goldrichtige Forderung ausspricht: Wenn Du, lieber Christ, nicht wenigstens *einmal* im Jahr vor Deinem Christus versuchst, eine reife Form der Schuldentlastung zu üben und Dich den Mechanismen der Verdrängung preisgibst, dann wirst Du Dich schwertun, ein lebendiger Christ zu bleiben ...) In diesem Bereich der moraltheologischen Voraussetzungen wäre auch zu wünschen, daß einige schwierige und innerkirchlich umstrittene Fragen, die tief ins Leben greifen, einmal auf der Ebene eines Konzils besprochen werden könnten, wo nicht nur die pastorale Erfahrung der Kirche in den Bi-

schöfen präsent ist, sondern auch die Theologie der Weltkirche ihren Rat einbringen kann.

g) Als letztes möchte ich noch sagen, daß wir aufhören werden, Salz der Erde zu sein, wenn wir im sogenannten christlichen Engagement Buße und Umkehr streichen und die Beichte beiseitelassen, was sehr oft geschieht. In jeder christlichen Aktivität ist die konkrete Auseinandersetzung mit der eigenen Schuld und die Erfahrung des Angewiesenseins auf die Barmherzigkeit Gottes der beste *Garant für die Echtheit* alles christlichen Wollens. Darum sind wir alle, ich eingeschlossen, zur Aktivierung dieses heilsentscheidenden Vorgangs aufgerufen. Diese Tagung wäre gescheitert, wenn Sie und ich im Umgang mit diesem Sakrament nichts ändern wollten. Was aber unsere Verkündigung der Umkehr und der Lehre über das Sakrament betrifft, wollen wir den Heiligen Geist bitten, daß Er uns befähige, „Neues und Altes aus dem Schatze hervorzuholen“. Nicht: Altes wegwerfen und Neues übersehen, sondern Altes und Neues aus dem Schatz hervorholen.

## Sie stagnieren, aber ein Ende ist nicht in Sicht

### Zur Situation bei den sog. „Jugendreligionen“

*Eines der interessantesten gesellschaftlich-kulturellen Phänomene der letzten 20 Jahre ist das Entstehen bzw. das unerwartet stabile Bestehen neuer religiös-weltanschaulicher Gruppen, die unter Bezeichnungen wie „Jugendsekten“, „Jugendreligionen“, „neue religiöse Bewegungen“ u. a. bekannt wurden. Während die großen Weltanschauungsgemeinschaften und Kirchen an Rückhalt in der Bevölkerung der meisten westlichen Industrieländer verlieren und sich Gedanken darüber machen, wie sie diesem Auszehrungsprozeß entgegenarbeiten können, ist eine neuartige religiöse Subkultur entstanden, von der zwar mit einigem Recht gesagt wird, sie könnte ihren Höhepunkt bereits überschritten haben, bei der man aber trotzdem davon ausgeht, daß sie auf Dauer weiterbestehen und nicht nur eine periphere Erscheinung gewesen sein wird.*

Zusammen mit dem Entstehen dieser neuartigen religiösen Szenerie ist ein Bewußtsein von der *grundlegenden Ambivalenz* dessen gewachsen, was sich „Religion“ nennt. Dazu trug vor allem die Tatsache bei, daß diese neuen religiösen Gruppen und Bewegungen z. T. durch Arbeitsmethoden und Praktiken (Freiheitsberaubung, „Gehirnwäsche“, fragwürdige Anwerbemethoden, Prostitution, massive wirtschaftliche Tätigkeit u. a.) von sich reden machten, die den dringenden Verdacht begründeten, hierbei könne es sich einmal nicht nur um rein religiöse Interessen handeln, zum anderen daß dort auf recht erhebliche Weise Werte wie die Unversehrtheit der Person und das Gemeinwohl bedroht sein könnten. Frühere

Mitglieder dieser Gruppen und Familien, von denen sich Angehörige, zumeist Jugendliche, durch die Mitgliedschaft in den Sekten entfremdeten, schlugen Alarm und machten die Gesellschaft auf die damit drohenden Gefahren aufmerksam. Inzwischen ist eine Fülle von privaten, kirchlichen und öffentlichen bzw. mit staatlicher Unterstützung arbeitenden privaten Einrichtungen entstanden, die sich Fragen der Information über die Gruppen, der Betreuung der betroffenen Familien und früheren Anhänger widmen. Hinzu kam, daß sich die Medien bereitwillig dieses für ein größeres Publikum dankbaren Themas annahmen, zumeist im Zusammenhang mit spektakulären Ereignissen wie dem Massenselbstmord von Jonestown im Jahre 1978 (vgl. HK, Januar 1979, 18 ff.) oder den jüngsten internen Auseinandersetzungen in der Bhagwan-Bewegung.

### Ein neues Thema für Staat und Gesellschaft

Nicht zuletzt die beunruhigenden Seiten dieses neuartigen Phänomens haben die „Jugendreligionen“ in den letzten Jahren zu einem Thema gemacht, mit dem sich mehr und mehr auch staatliche Stellen zu befassen hatten. Gedrängt hatte man sich nicht dazu – dazu sind Religions- und Meinungsfreiheit ein zu sensibler Bereich bürgerlicher Freiheiten. Für den Staat ist die Beschäftigung mit Fragen religiöser Gemeinschaften im übrigen

ungewohnt. Auch selbst wenn z. B. die Bundesrepublik keine scharfe laizistische Trennung zwischen Staat und Kirche kennt, so hatte es doch lange so ausgesehen, als könne Religion und alles, was damit zusammenhängt, gewissermaßen arbeitsteilig an die Kirchen und traditionellen Weltanschauungsgemeinschaften abgetreten werden. Diese Rechnung ging so lange auf, wie Religion – bis auf den im großen und ganzen überschaubaren Bereich der traditionellen Sekten und Freikirchen – von den Kirchen domestiziert wurde. Seitdem dies durch das Entstehen einer vielfältigen nichtkirchlichen religiösen Szene nicht mehr ohne weiteres der Fall ist, kommen Staat und Gesellschaft nicht umhin, wenn auch mit Unterstützung der Kirchen, sich doch eigenständig mit dem Phänomen auseinanderzusetzen.

Soweit man bislang bereits damit begonnen hat, fand dies seinen Niederschlag u. a. in einer *Reihe von Veröffentlichungen in Bund und Ländern*: 1980 erschien ein Bericht der Bundesregierung zum Thema „Jugendreligionen in der Bundesrepublik Deutschland“ (Hg.: Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit; vgl. HK, März 1980, 151). Die bislang ausführlichste Darstellung mit durchaus gesamtdeutscher Bedeutung ist der Zweite Sachstandsbericht zum Thema „Jugendreligionen“ der nordrhein-westfälischen Landesregierung von 1983 (Hg.: Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW). Vom Berliner Senator für Schulwesen, Jugend und Sport stammt der Bericht über die Tätigkeit von sogenannten Jugendsekten und Pseudotherapeutischen Gruppen in Berlin von 1983 (Titel: „Jugendsekten“ und Psychokulte). Als Antwort auf verschiedene parlamentarische Anfragen unterrichtete das Bayerische Kultusministerium den Landtag über Fragen aus dem Problemkreis der „Neuen Jugendreligionen“ (in: Bayerischer Landtag, 10. Wahlperiode, Drucksache 10/6851 vom 21. 2. 85).

Aus dem Ausland sind vor allem zwei Berichte bekannt geworden: Derjenige des britischen konservativen Europaabgeordneten *Richard Cottrell* (vgl. Eckart Flöther [Hg.], Familie und destruktive Kulte: Menschenwürde, Recht und Freiheit, AGPF-Schriftenreihe Nr. 1, 1985, S. 10 ff.) wurde am 22. Mai 1984 dem Europäischen Parlament vorgelegt. Auf einiges Interesse stieß in Frankreich die Veröffentlichung des Berichts des sozialistischen Abgeordneten der Pariser Nationalversammlung, *Alain Vivien* (A. V., *Les sectes en France. Expressions de la liberté morale ou facteurs de manipulations? La Documentation Française*, Paris 1985). *Pierre Mauroy*, der damalige französische Ministerpräsident, hatte 1982 den Auftrag zur Erarbeitung einer Untersuchung über die mit dem Entstehen „religiöser und pseudoreligiöser Sekten“ verbundenen Fragen erteilt. Obwohl der Bericht bereits im Frühjahr 1983 übergeben worden war, wurde er erst im letzten Frühjahr der Öffentlichkeit zugänglich. In der Zwischenzeit hatten einige der in dem Bericht behandelten Bewegungen die Veröffentlichung gerichtlich zu verhindern versucht.

Eines der Hauptanliegen der Veröffentlichungen staatlicher Stellen ist das Bemühen um mehr *Information* bzw. *Aufklärung* über die betreffenden Gruppen und Bewegungen. Wenn auch inzwischen eine lange Liste von Buchveröffentlichungen existiert, die sich mit dem Thema befassen, und inzwischen einiges bekannt ist über den weltanschaulichen Hintergrund, die inneren Strukturen und Ziele der Jugendreligionen, so gehört die verlässliche Information weiterhin zu den schwierigen Seiten im Umgang mit diesem komplexen Phänomen. Aussagen über die Strukturen sind oft nur schwer möglich wegen fehlender oder mangelhafter Angaben der Gruppen selbst, der ständigen Fluktuation der Mitglieder, der Änderungen in den Organisationsformen und den Leitungsfunktionen. Angaben über die Mitgliederzahlen stammen zumeist von den Gruppen selbst, wobei nicht selten der Unterschied zwischen einer dauerhaften und intensiven Mitarbeit in den bzw. Bindung an die Gruppen und einem zeitweisen Kontakt vernachlässigt wird. Unübersichtlich ist die Situation auch wegen der Vielzahl von Unterorganisationen, lokalen und regionalen Zentren und verwandten Institutionen, von denen oft nur z. T. bekannt ist, in welcher Weise sie einer der Jugendreligionen angehören oder nahestehen (vgl. NRW-Bericht S. 47 ff.).

## Gratwanderung zwischen Verharmlosung und Überschätzung

Ein weiteres und keineswegs so akademisches Problem, wie es zunächst vielleicht den Anschein hat, ist die *Benennung* dieser religiösen Gruppen. In der Wahl der Bezeichnung drücken sich Vorentscheidungen aus, die bei der Bewertung von Gewicht sein können. Eingebürgert hat sich zwar die Bezeichnung „Jugendreligionen“, sie hat aber durchaus ihre Probleme, zeichnet sich doch gerade in den letzten Jahren ab, daß es sich bei den Anhängern kaum mehr um Minderjährige handelt, wohl nicht zuletzt deshalb, weil die Gruppen selbst wegen der damit verbundenen möglichen rechtlichen Verwicklungen vorsichtiger geworden sind. Aber auch die Frage, ob es sich wirklich um Religionen bzw. Religion handelt, ist nicht unumstritten: Der Berliner Bericht weist darauf hin, daß doch immerhin „das für religiöse Bewegungen gemeinhin geltende Merkmal einer transzendent-metaphysischen Rückbindung“ bei diesen Gruppen fehle und statt dessen „durchaus diesseitige Lebens- und Problemlösungstechniken“ angeboten würden (a. a. O., S. 3). Eine Bestreitung des Religionscharakters dürfte sich – auch wenn es sich bei den Gruppen um Mischphänomene handelt – insgesamt nicht halten lassen und wird denn auch kaum vertreten. Die im Berliner Bericht verwendete Bezeichnung „Jugendsekten“ hat – ähnlich wie andere Benennungen wie „neue Sekten“, „destruktive Kulte“, „pseudoreligiöse Jugendsekten“ u. a. – den Nachteil, zuwenig beschreibend zu sein.

Hier jedoch scheiden sich auch schon die Geister: Wo die einen für eine zurückhaltende, objektivierende Be-

zeichnung plädieren, wittern die anderen Verharmlosung, und wo die letzteren keinen Hehl aus ihrer kämpferischen Haltung gegen die Gruppen machen, wittern die ersten eine allzu affektgeladene Einstellung, die die Sache selbst kaum anders als aus dem Gesichtspunkt ihrer Gefährlichkeit zu sehen in der Lage ist und damit dem Phänomen insgesamt nicht gerecht wird. Diesen begrifflichen Schwierigkeiten entgeht auch der sonst auf Entdramatisierung und Entmythologisierung ihrer angeblichen Gefährlichkeit Wert legende Psychoanalytiker *Johannes Gascard* in einer neueren Veröffentlichung nicht (*Neue Jugendreligionen. Zwischen Sehnsucht und Sucht*, Freiburg 1984): An dem Attribut „Jugend“ hält er fest, weil es sich bei den meisten Mitgliedern dieser Gruppen „zwar nicht im rechtlichen, sehr wohl aber im tiefenpsychologischen Sinne durchaus noch um Jugendliche“ handle, nämlich „um psychisch junge Menschen, die die innere Reifung vom identitätsunsicheren, ungefestigten Jugendlichen zum selbstbewußten, sich auf sich selbst verlassen könnenden Erwachsenen noch nicht geschafft“ hätten (a. a. O., S. 13f.). Damit nimmt auch hier der Begriff „Jugend“ bereits ein wertendes Ergebnis vorweg. –

Eine Bezeichnung wie „neue religiöse Bewegungen“ ist schon deshalb unbrauchbar, weil sie zu wenig deutlich von neueren religiösen Bewegungen innerhalb der Kirchen unterscheidet, deren Entstehen parallel zu den außerkirchlichen Gruppen zwar durchaus nicht zufällig sein dürfte, denen man aber keineswegs mit einer Bezeichnung gerecht würde, die eine Verwechslung begünstigte.

Welche Gruppen werden nun zu dieser neuartigen religiösen Subkultur gezählt? In den drei bundesdeutschen Berichten ist in erster Linie die Rede von den acht „klassischen“ Jugendreligionen (die Zahlenangaben entstammen dem NRW-Bericht und unterscheiden zwischen einer Mitgliedschaft im engeren Sinn – erste Zahl – und einer lockeren oder vorübergehenden Zugehörigkeit – zweite Zahl): *Ananda Marga* (offizielle Bezeichnung: „Verein zur Verbreitung des Weges zum Glück“; 200/3000), *Bhagwan-* oder *Neo-Sannyas-Bewegung* (900/25 000–35 000), *Divine Light Mission* (500/1500–1800), *Familie der Liebe* (früher: Kinder Gottes; 200/?), *Hare-Krishna-Bewegung* („Internationale Gesellschaft für Krsna-Bewußtsein“; 150/?); *Scientology Church* (300–400/70 000); *Transzendente Meditation* (?/ 92 000); „*Vereinigungskirche e. V.*“ (bekannt auch unter der Bezeichnung Mun-Sekte, 800/2500). Fünf dieser acht Gruppen werden auch im französischen Bericht behandelt (Mun, Familie der Liebe, Scientology, Krishna, TM). Das Bayerische Kultusministerium spricht in dem Zusammenhang von einer Konzentration auf drei der genannten Bewegungen: Bhagwan, Scientology und Mun (Bayerischer Landtag, S. 2). Daneben besteht eine Reihe von gerade auch neueren Gruppen, über deren Strukturen, Ziele und Hintergründe z. T. noch weniger bekannt ist, darunter psychotherapeutische und esoterische Angebote.

Ebenso unsicher wie die Zahlenangaben über Mitglieder und Anhänger der verschiedenen Bewegungen sind die Angaben über das *Ausmaß dieser neoreligiösen Szene* insgesamt. 1982 bezifferte die Bundesregierung die Zahl der Gruppen auf rund 200, die „Aktion für geistige und psychische Freiheit/Arbeitsgemeinschaft der Elterninitiativen e. V.“ (AGPF), eine durch das Familienministerium finanziell geförderte private Elterninitiative, geht von rund 300 Gruppen mit über 100 000 Mitgliedern aus (a. a. O., S. 2). Andere Schätzungen kommen zu teilweise erheblich abweichenden Ergebnissen, wobei jedoch die Zahlen nur schwer vergleichbar sind, da man von unterschiedlichen Begriffen wie Mitgliedschaft, Anhängerschaft und weiteres Umfeld ausgeht. Ohne Kleinstgruppen zu berücksichtigen, zählt Vivien für Frankreich 116 Gruppen. Würde man die Kleinstgruppen hinzunehmen, kommen französische kirchliche Stellen auf rund 800. Zum weiteren Umfeld der Jugendreligionen gehören in Frankreich laut Vivien-Bericht ca. 500 000 Personen.

## „Psychogruppen“ haben Zulauf

Hinter diesen vagen Zahlen verbergen sich Bewegungen und Gruppen mit den unterschiedlichsten Zielrichtungen, die sich nur schwer typologisch aufschlüsseln lassen. Für Frankreich unterscheidet der Vivien-Bericht zwischen Gruppen fernöstlicher Prägung (1), Synkretisten und Esoteriker (2) sowie Rassisten, Faschisten und Verschiedene (3); auf fünf Gruppen des ersten Typs kommen ungefähr vier von Typ 2 und zwei von Typ 3. Damit geht Vivien von einem weiteren Begriff von „neuen Sekten“ aus als die deutschen Berichte, in denen die Jugendreligionen bei allen fließenden Übergängen doch eher den fernöstlich geprägten Gruppen zugeordnet werden.

In der Unterrichtung des Bayerischen Landtags wird denn auch vor allem das *Verhältnis einer Gruppe zu ihrem „Guru“* als Unterscheidungskriterium herangezogen: Im einen Fall nehmen Gruppen in Anspruch, für das Individuum und die Welt über das rettende Konzept zu verfügen, und der „Meister“ bürgt mit seiner Person lediglich für die Richtigkeit dessen, im anderen Fall ist der „Meister“ selbst Mittelpunkt der Verehrung durch die Gruppe und gilt als Verkörperung kosmischer Gesetze. Einem dritten Typ ordnet man die Psychogruppen zu, die mit dem „weltanschaulich begründeten Anspruch auftreten, das hier und jetzt für die Selbstverwirklichung des Menschen, die Stärkung, Verbesserung und Heilung seiner Persönlichkeit erforderliche Wissen zu besitzen“ (a. a. O., S. 1). Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal sind die verschiedenen *religiösen Traditionen*, denen sich die neuen Gruppen mehr oder weniger direkt zuordnen lassen: Danach gibt es Gruppen mit christlichem (Mun, Familie der Liebe), hinduistischem (Ananda Marga, Bhagwan, Divine Light Mission, Krishna, TM) bzw. islamischem Hintergrund (Sufi-Bewegung). Strukturelle Merkmale dieser Gruppen sind ihre zumeist betont hierarchische Gliederung, die Vorgaben für Kult und Le-

bensführung sowie das elitäre Auserwähltheitsbewußtsein gegenüber Außenstehenden und Andersdenkenden.

Innerhalb dieses weiten Spektrums deuten sich in den letzten Jahren bezeichnende Veränderungen an: Sogenannte *Psychogruppen* verzeichnen einen vergleichsweise starken Zulauf (a. a. O., S. 2; der Berliner Bericht unterscheidet ausdrücklich zwischen Jugendsekten und „quasitherapeutischen Gruppen“, obwohl man sich darüber im klaren ist, daß eine solche Unterscheidung wegen vielfältiger Überschneidungen nur eine begrenzte Aussagekraft besitzt, S. 81). Der Leiter der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, *Reinhard Hummel*, verweist darauf, daß neben der verstärkten Wahrnehmung psychotherapeutischer Angebote eine zunehmende Skepsis gegenüber autoritären Formen östlicher Religionen und eine Rückkehr zu abendländischen Quellen wie Anthroposophie und diffusen Formen der Astrologie festzustellen sei (vgl. epd, 26. 9. 85). In dieselbe Richtung deutet der Hinweis, daß sich die neuen Gruppierungen von den z.T. bereits auf die fünfziger und sechziger Jahre zurückgehenden Bewegungen durch eine weniger hervorgehobene Stellung ihrer Stifter, ein offeneres Verhältnis zwischen „Schüler“ und „Meister“ sowie einen weniger ausgebauten Organisationsapparat unterscheiden (NRW-Bericht, S. 31). Änderungen hat es bei den Jugendreligionen in den letzten Jahren offenbar auch in einigen der neuralgischen Konfliktpunkte gegeben: Die Anwerbemethoden hätten sich verfeinert (z.B. über ein unübersichtliches Netz von „vorgeschobenen Organisationen“, deren Namen man im Konfliktfall ändert); Anhänger verblieben vielfach in ihren Ausbildungsverhältnissen bzw. Berufen und „stiegen nicht aus“; das wirtschaftliche Engagement der Gruppen habe zugenommen (Bayerischer Landtag, S. 2).

## Der „Mythos“ der These von der Gehirn- und Seelenwäsche

Die Frage nach den Ursachen steht naturgemäß im Zentrum des Interesses im Zusammenhang mit den Jugendreligionen. Daß zum Entstehen dieses Phänomens verschiedenste individual- wie sozialpsychologische Gründe, gesellschaftlich-kulturelle Verhältnisse beitragen, bestreitet niemand. Dennoch gibt es auch hier eine bezeichnendes Gefälle in der Gewichtung: Wer in erster Linie die Gefährlichkeit von Praktiken der Jugendreligionen anprangert, stuft dadurch indirekt auch Fragen einer persönlichen Disponiertheit anders ein. Wen demgegenüber die individuellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen des Phänomens interessieren, der wird die Gefährlichkeit mancher Gruppen und ihrer Praktiken zwar vielleicht nicht rundweg leugnen, sie aber immer im Zusammenhang mit einer charakterlich oder situationsabhängig zu verstehenden Empfänglichkeit für bestimmte Gruppen und religiöse Inhalte bei den Anhän-

gern und Sympathisanten sehen. Zur letzteren Gruppe gehört Gascard, der sogar so weit geht, vom „Mythos“ der These von der Gehirn- und Seelenwäsche zu sprechen: Sie diene zum einen „als nur allzu verständlicher Blitzableiter für die Enttäuschung und ohnmächtige Wut verschmähter Eltern gegen offensichtlich mächtigere Ersatz-Väter (und -Mütter)“ und zum anderen „als arg benötigte Entlastung von einer befürchteten Stigmatisierung des eigenen Kindes sowie vermuteter eigener Schuld der Eltern“ (Gascard, S. 36).

Der NRW-Bericht verweist auf eine Fülle von Dispositionen, die für sich genommen zwar durchaus nicht das Interesse an, den Beitritt zu oder das Verbleiben in einer Jugendreligion erklären, die jedoch den Hintergrund abstecken, aus dem heraus eine solche Entscheidung eine gewisse Plausibilität erhält (NRW-Bericht, S. 52 ff.). Das reicht von der speziellen Problematik des Jugendalters, über die Sozialisation in der Familie, die Persönlichkeitsstruktur, Bedingungen des gesellschaftlichen Umfeldes, besonders auch der Arbeitswelt, der eigenen Lebensperspektiven, des Wertepluralismus, des Mangels an Erfahrung von Gemeinschaft und Geborgenheit bis hin zur Frage, inwieweit sich in den Jugendreligionen eine Reaktion gegen eine Überbewertung des rationalen Denkens auch in den Kirchen niederschläge. Ob überwiegend Personen mit psychischen Defekten in die Jugendreligionen eintreten, dazu könne noch keine „wissenschaftlich unumstrittene Aussage“ gemacht werden. Ebenso umstritten ist, inwieweit Jugendreligionen zum Entstehen psychischer Störungen beitragen. Der französische Bericht weist die Annahme, Anhänger von Jugendreligionen besäßen ein bei Eintritt in die Gruppen bereits mehr oder weniger erkennbares, klares Persönlichkeitsprofil, als unhaltbar zurück (Vivien, S. 34).

## Kein Bedarf an neuen Gesetzen, aber ein „Vollzugsdefizit“

Seine Legitimation für die Beschäftigung mit den neuen Jugendreligionen bezieht der Staat im wesentlichen aus der Konfliktrichtigkeit dieses Phänomens. In den Berichten spielen daher Fragen der rechtlichen Beurteilung der Aktivitäten von Jugendreligionen eine wichtige Rolle. Es geht dabei um die verschiedensten Rechtsgebiete (die umfangreichste Darstellung bietet auch hier der NRW-Bericht, S. 73 ff., der Vivien-Bericht enthält außerdem noch einen internationalen Rechtsvergleich, S. 91 ff.), und zwar Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit, dem Minderjährigenschutz, dem Vereinsrecht, der Feststellung der Gemeinnützigkeit beim Steuerrecht, der Anwendung oder Nichtanwendung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften bei Arbeitsverhältnissen innerhalb der religiösen Gruppen. Der NRW-Bericht betont, daß die rechtlichen Instrumente zur Bekämpfung von Auswüchsen und Mißbräuchen, die durch das Grundrecht auf Religionsfreiheit gedeckt wer-

den sollten, ausreichen. Eine Notwendigkeit, die bestehenden rechtlichen Grundlagen zu verändern bzw. neue Gesetze zu schaffen, gebe es nicht. Bei den Elterninitiativen wird die rechtliche Lage z. T. anders gesehen. Sie sähen es gerne, wenn auf die Dauer neue Straftatbestände definiert würden, so daß eine gerichtliche Verfolgung bestimmter persönlichkeitsverändernder Praktiken von Jugendreligionen erleichtert würde. Der Europaabgeordnete Cottrell hat demgegenüber eine Art *Verhaltenskodex* für die betroffenen Gruppen vorgeschlagen, der zu klareren Verhältnissen im Umgang mit den Jugendreligionen verhelfen soll.

Beides jedoch, die Forderung nach der Festschreibung neuer Straftatbestände wie auch der Vorschlag zur Festlegung eines Kataloges von Minimalbedingungen für Jugendreligionen, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich hierbei um eine Materie handelt, die nur schwer juristisch in den Griff zu bekommen ist. Letztlich besteht immer die Gefahr, Religionsfreiheit enger auszulegen, als es für ein freies, von staatlichen Eingriffen weitestgehend unbehelligtes religiöses Leben gut ist. So wies denn auch der Eichstätter Rechtswissenschaftler *Wolfgang Schatzschneider* erst unlängst darauf hin, daß ein Sektengesetz aus juristischen Erwägungen abzulehnen sei. Eine die Sekten betreffende Gesetzgebung würde auch die Kirche betreffen und das organisch gewachsene Staatskirchenrecht beeinträchtigen, wenn es künftig Religionsgemeinschaften unterschiedlicher Klassen geben würde. Der Staat könne gegen Sekten nur vorgehen, wenn bestehende Rechtsvorschriften verletzt würden. Dabei allerdings sei durchaus ein „Vollzugsdefizit“ festzustellen (KNA, 14. 11. 85).

Wie fließend die Übergänge zwischen einer Sorge angesichts eines Mißbrauchs der Religionsfreiheit und der Sorge vor allzu viel Einengung der Religionsfreiheit auf das jeweils gesellschaftlich Akzeptierte sein können, hat im übrigen die Diskussion um den Vivien-Bericht in Frankreich gezeigt. Mit Überlegungen zur Schaffung der Instanz eines *Familienrichters* sowie mit dem Vorschlag, die Rechte des Kindes zu bekräftigen, ertete der PS-Abgeordnete erhebliche Kritik. Gegen die Einsetzung von Familienrichtern, die u. a. auch das Recht hätten, Zwangsvormundschaft anzuordnen, gab der Religionssoziologe *Jean Ségué* zu bedenken, wie ein solcher Richter eigentlich entscheiden könne, ob eine religiöse Bewegung als gefährlich anzusehen sei: „Auf Grund welcher Kriterien beurteilt er, ob die betreffende Person in einem Zustand der Abhängigkeit lebt, so daß sie für eine gewisse Zeit von diesem Milieu getrennt werden muß?“ (Réforme, 20. 4. 85). Der Leiter der Arbeitsgruppe „Seelsorge und Sekten“ bei der Französischen Bischofskonferenz, *Jean Vernet*, ging noch ein Stück weiter und stellte einen Vergleich mit Jugendreligionen und ihren Lebensformen vergleichbaren kirchlichen Gruppen und Lebensformen an: „Zum heutigen Zeitpunkt ist man sich in Frankreich einig darin, daß das Leben im Noviziat oder der strengen Klausur, Askesepraktiken (Fasten, nächtli-

ches Aufstehen, strenge Diät) oder Gelübde der Ehelosigkeit und des Gehorsams, religiöse Erziehung und „geschlossene Exerzitien“ keinen Angriff bedeuten auf die physische oder psychische Integrität der Person ... Aber diese Einstellung kann sich mit den jeweils herrschenden Mehrheiten ändern, indes ein Gesetzestext bleibt bestehen“ (La Croix, 2. 5. 85). Vergegenwärtigt man sich Auseinandersetzungen um Anschuldigungen gegenüber kirchlichen Gruppen wie dem *Opus Dei*, wird dieser Vergleich durchaus plausibel.

## Heute meint man Jugendreligionen, morgen vielleicht schon die Kirchen

In bezug auf die Rechte des Kindes will Vivien klarstellen, daß das Kind kein Eigentum der Eltern sei. Er denkt dabei vor allem an die *zweite Generation von Mitgliedern der Jugendreligionen*, die innerhalb dieser Gruppen aufwachsen, wenn er z. B. eine von den Eltern unabhängige staatliche Registrierung von Kindern fordert. Außerdem schlägt er vor, den Betrieb solcher Schulen zu untersagen, die die Schüler in einem geschlossenen Milieu einschließen, ohne eine Öffnung gegenüber einem Pluralismus weltanschaulicher, philosophischer und religiöser Art zuzulassen. Er will garantiert sehen, daß Schüler auch über den Bereich des Bekenntnisses hinaus, dem die eigenen Eltern angehören, Kontakt zu anderen Gruppen und Strömungen haben können. Vergegenwärtigt man sich die innerfranzösischen Auseinandersetzungen um den Status der sogenannten „freien“, d. h. privaten und mehrheitlich katholischen Schulen, dann braucht man schon nicht einmal mehr das Gespenst eines möglichen Regimes mit totalitären Absichten an die Wand malen, um zu sehen, wie vage die Begriffe in diesem Bereich sein können, wie schnell man zwar heute die Jugendreligionen meinen, aber morgen bereits Einrichtungen der großen Religionsgemeinschaften damit treffen kann.

Spätestens hier wird deutlich, daß es keinen isolierten Bereich von Religiosität gibt, in dem die neuen Jugendreligionen operieren, ebenso wie es keine isolierten Ursachen für das Entstehen dieser Gruppen gibt. Es gibt lediglich ein allgemeines Bedürfnis und Suchen nach neuen Formen von Religiosität, das sich in den Kirchen wie auch außerhalb von ihnen äußert. In dem Ausmaß jedoch, wie dieses Bedürfnis wächst, vergrößert sich auch die Möglichkeit zu „religiösem Fehlverhalten“ (Reinhart Hummel, in: Materialdienst der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen der EKD, Nr. 8/1982, S. 10) – einschließlich der Möglichkeit kriminellen Mißbrauchs. „Die Kirchen wären gut beraten, wenn sie sich nicht nur als Kritiker dieser Fragwürdigkeiten und Pervertierungen, sondern auch als Anwalt jenes religiösen Suchens und Erfahrens verstehen würden“ (a. a. O., S. 11). Kirchen und Gesellschaft kommen nicht umhin, sich behutsam um ein Instrumentarium zur Unterscheidung von legitimen und mißbräuchlichen Ausdrucksformen von Religiosität zu bemühen. *Klaus Nientiedt*